



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

BMJ-B56.001/0002-I 7/2009

An das
Bundesministerium für Land- und
Forstwirtschaft, Umwelt und
Wasserwirtschaft
Stubenring 1
1012 Wien

Adresse
1070 Wien, Museumstraße 7

e-mail
kzl.b@bmj.gv.at

Telefon Telefax
(01) 52152-0* (01) 52152 2829

Sachbearbeiter(in): MMag. Verena Cap
*Durchwahl: 2116

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Forstgesetz geändert wird.
Stellungnahme des BMJ.

Bezug: BMLFUW-LE.4.1.5/0002-I/3/2009

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, zu dem im Betreff genannten Begutachtungsentwurf folgende Stellungnahme abzugeben:

Zu Z 15 – 22 des Entwurfs (§§ 68 – 73 Forstgesetz 1975):

Die vorgeschlagene Konkretisierung des Satzungsinhalts von Bringungsgenossenschaften, insbesondere die neuen Regelungen betreffend die Organe der Genossenschaft, werden vom Bundesministerium für Justiz grundsätzlich ebenso begrüßt wie die Erweiterung der Aufsichtsbefugnisse der Behörde.

Zu Z 18 des Entwurfs (§ 70 Forstgesetz 1975):

Zu Abs. 6:

In Abs. 6 letzter Satz ist vorgesehen, dass die Genossenschaft unter bestimmten Voraussetzungen „als aufgelöst gilt“. In den Erläuterungen wird dazu ausgeführt, dass diese Auflösung ex lege eintrete, womit das von der Behörde gemäß § 73 Abs.

3 zu führende Register nur mehr die tatsächlich bestehenden Genossenschaften umfasse.

Zu dieser Konstruktion ist festzuhalten, dass die Auflösung einer juristischen Person ex lege insofern problematisch ist, als hinsichtlich des Vorliegens der Voraussetzungen für die Auflösung durchaus Zweifelsfälle eintreten können (z.B. eine Bringungsgenossenschaft ist der Meinung, dass ihre bestehende Satzung auch den neuen gesetzlichen Vorgaben entspricht, und nimmt daher keine Anpassung vor; die Behörde teilt diese Ansicht nicht und löscht die Genossenschaft aus dem Register; die „aufgelöste“ Genossenschaft steht auf dem Standpunkt, dass sie weiterhin existiert).

Im Sinne einer Verbesserung des Rechtsschutzes und damit größerer Rechtssicherheit wäre es daher zu bevorzugen, wenn die Auflösung auch in diesem Fall von der Behörde gemäß § 73 Abs. 8 bescheidmäßig auszusprechen wäre. Falls ein derartiger konstitutiver Bescheid nicht in Betracht kommt, sollte zumindest die Ausstellung eines Feststellungsbescheids durch die Behörde über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Auflösung vorgesehen werden, bevor die Löschung im Register durchgeführt wird.

Zu Z 22 des Entwurfs (§ 73 Forstgesetz 1975):

Zu Abs. 7:

Mit dem Begriff „Sachwalter“ hat die österreichische Rechtsordnung einen eigenen, bis dahin nicht vorhandenen Begriff für die rechtliche Betreuung psychisch Kranker oder geistig behinderter Menschen gefunden.

Es wird dringend ersucht, diesen eingeführten Begriff nicht in anderem Zusammenhang zu verwenden. Besser geeignet wäre stattdessen etwa der Begriff „Kurator“.

Zu Abs. 10:

In Abs. 10 ist vorgesehen, dass die Genossenschaft „als aufgelöst gilt“, wenn sie weniger als drei Mitglieder hat. Diese Konstruktion begegnet denselben Bedenken wie bereits zu Z 18 (§ 70 Forstgesetz 1975) dargelegt. Auch hier sollte daher ein konstitutiver Bescheid oder zumindest ein Feststellungsbescheid der Behörde vorgesehen werden.

Eine Ausfertigung der Stellungnahme wurde auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

09. April 2009
Für die Bundesministerin:
i.V. Mag. Katharina Popp

Elektronisch gefertigt